

Nachbesserungsrecht kann vor Schadenersatz schützen

Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rpmmed.de, Internet: www.rpmmed.de

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz musste sich mit der Frage befassen, ob einem Patienten ein Anspruch gegen einen Zahnarzt auf Kostenvorschuss für eine anderweitig geplante Revisionsbehandlung zusteht. Außerdem hatte das Gericht zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein Patient die Rückzahlung des von ihm geleisteten zahnärztlichen Honorars verlangen kann. In seinem Beschluss vom 18.06.2009 (Az. 5 U 319/09) wies das OLG die Patientin auf die Erfolglosigkeit ihrer bereits durch das Landgericht (LG) Koblenz mit Urteil vom 28.01.2009 (Az. 10 O 129/08) abgelehnten Klage auf Vorschussleistung der Restitutionskosten und Rückzahlung des geleisteten Zahnarzt Honorars hin.

Der Fall

Die beklagte Zahnärztin versorgte am 23.03.2006 die Zähne 23 und 27 der Patientin mit Teleskopkronen zur Verankerung einer Teilprothese. Darüber hinaus führte die Zahnärztin Maßnahmen im Unterkiefer durch. Die Patientin beglich das geforderte Honorar in Höhe von 2.438,88 €. Am 26.03.2007 erschien sie erneut in der Praxis und klagte über Zahnfleischtaschen bei den Zähnen 23 und 27. Die Taschen wurden von der Zahnärztin gereinigt, gespült und medikamentös versorgt. Danach folgten weitere Zahnfleischtaschenbehandlungen der Patientin durch eine Assistenzärztin der Zahnärztin. Da die Patientin zwischenzeitlich mit der prothetischen Versorgung im Oberkiefer unzufrieden war, begab sie sich alsbald in anderweitige zahnärztliche Behandlung. Sie holte bei dem Nachbehandler im Frühjahr 2008 einen Behandlungsplan zu einer umfassenden Neuversorgung des Oberkiefers ein. Dieser bezog sich auf eine Neuversorgung von 12 Zähnen und sah Restitutionskosten in Höhe von 10.133,59 € vor.

In der Folgezeit behauptete die Patientin, dass die Behandlung der beklagten Zahnärztin im Jahr 2006 mangelhaft gewesen sei. Die von der Zahnärztin mittels Tele-

skopkronen versorgten Zähne 23 und 27 seien bereits zum Zeitpunkt der Behandlung parodontal zerstört und daher für die Verankerung der Kronen nicht mehr geeignet gewesen. Der Zahn 23 sei inzwischen frakturiert, und sie habe durch die fehlerhafte Behandlung mehrere Zähne verloren. Als Folge der nicht lege artis ausgeführten Behandlung müsse die gesamte prothetische Versorgung im Oberkiefer entfernt und implantatgetragen neu versorgt werden. Sie verlangte deswegen neben einem Schmerzensgeld die Rückzahlung des von ihr geleisteten Zahnarzt Honorars sowie die Zahlung eines Betrages in Höhe von 10.133,59 € als „Vorschuss“ auf zu erwartende Restitutionskosten.

Die Entscheidung

Das sachverständig beratene LG lehnte mit Urteil vom 28.01.2009 (Az. 10 O 129/08) die Klage der Patientin mit der Begründung ab, dass ihr mangels Vorliegens eines Behandlungsfehlers der Zahnärztin weder ein Anspruch auf Rückzahlung des Zahnarzt Honorars noch ein Anspruch auf Vorschusszahlung der zu erwartenden Restitutionskosten zustünde. Das daraufhin von der Patientin angerufene OLG lehnte deren Klageanspruch hingegen bereits aus Rechtsgründen ab.

Das OLG stellt in seinem Beschluss klar, dass es sich bei einem Zahnbehandlungsvertrag rechtlich um einen Dienstvertrag handelt und dem Recht des Dienstvertrages ein Vorschussanspruch, wie er im Werkvertragsrecht vorkommt (§ 637 Abs. 3 BGB), fremd ist. Für das Begehren der Patientin findet sich aus Sicht des OLG auch in den allgemeinen Vorschriften des BGB keine Rechtsgrundlage. Danach könne bei nicht vertragsgemäßer Leistung ein Gläubiger (hier die Patientin) erst dann zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§§ 323, 325, 231 BGB), wenn er zuvor dem Schuldner (hier die Zahnärztin) ergebnislos eine Frist zur Nacherfüllung ge-

setzt habe. Eine Nacherfüllung habe die Patientin jedoch unstreitig von der Zahnärztin nicht verlangt. Stattdessen habe sich die Patientin alsbald anderweitig behandeln lassen.

Nach Auffassung des OLG steht einem Patienten, der den gesetzlich vorgesehenen Nachbesserungsweg nicht beschreitet, wegen anderweitig entstandener Nachbesserungskosten ein Ersatzanspruch gegen den erstbehandelnden Zahnarzt nicht zu. Wenn ein Patient einen Mangel durch einen Nachbehandler beseitigen lasse, ohne dem erstbehandelnden Zahnarzt zuvor ergebnislos eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, könne er im Nachhinein nicht die Erstattung der dem erstbehandelnden Zahnarzt ersparten Aufwendungen verlangen. Das OLG schließt sich insoweit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 162, 219-230) an. Es gibt weiter zu bedenken, dass die Klage der Patientin auch bereits insoweit unschlüssig sei, als sie als gesetzlich Krankenversicherte die Zahlung des begehrten Vorschusses an sich persönlich statt an ihre Krankenkasse als den tatsächlichen Kostenträger begehre.

Soweit die Patientin die Rückzahlung des zahnärztlichen Honorars für ihre Behandlung im März 2006 verlangt, stellt das OLG nochmals klar, dass bei dem Zahnbehandlungsvertrag als Dienstvertrag kein bestimmter Erfolg geschuldet wird. Seinen Honoraranspruch verliere der Dienstverpflichtete (hier: die Zahnärztin) nur dann, wenn seine Leistung derart unbrauchbar sei, dass sie der völligen Nichtleistung gleich stünde. Im Prozess auf Rückerstattung einer bereits gezahlten Vergütung träfen den Patienten die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Leistung derart mangelhaft war. Dies sei jedoch weder in der Klage noch in der Berufungsbegründung der Patientin aufgezeigt worden, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass der beklagten Zahnärztin keinerlei Honorar zustünde.

Kommentar

Soweit sich das OLG in seinem Beschluss mit dem geltend gemachten Anspruch auf Kostenvorschuss für die anderweitig geplante Revisionsbehandlung auseinandersetzt, folgt es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u. a. BGH, Urteil vom 23.02.2005, Az. VIII ZR 100/04). Ein Patient kann danach die Erstattung der dem erstbehandelnden Zahnarzt ersparten Kosten für die Mangelbeseitigung nicht verlangen, wenn er den Mangel durch einen Nachbehandler beseitigen lässt, ohne dem erstbehandelnden Zahnarzt zuvor ergebnislos eine erforderliche Frist zur Nachbesserung gesetzt zu haben. Dies begründet sich damit, dass das Gesetz einem Patienten als Dienstberechtigten keinen so genannten Aufwendungsersatzanspruch im Falle der Selbstbeseitigung von Mängeln einräumt. Wird insofern ein Mangel an einer prothetischen Versorgung durch einen Nachbehandler beseitigt, ohne dass der Patient zuvor dem Erstbehandler erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, besteht in der Regel kein Anspruch des Patienten, die Kosten der Mängelbeseitigung vom Erstbehandler ersetzt zu bekommen.

Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch für solche Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung verzichtet werden konnte. Eine Fristsetzung ist nach den allgemeinen Vorschriften des BGB insbesondere dann entbehrlich, wenn 1.) der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder 2.) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen. Wendet sich daher ein Patient mit dem Vorwurf einer fehlerhaften Zahnbehandlung an seinen Behandler, empfiehlt es sich für die zahnärztliche Praxis, dem Patienten ausdrücklich eine Nachbesserung anzubieten und dies mit Datum in den Behandlungsunterlagen zu dokumentieren. 